



Musikfonds e. V. Satzung (aktuelle Fassung vom 17.10.2022)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikfonds e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Ziel und Zweck

1. Der von sieben Mitgliedsverbänden und Institutionen gegründete Musikfonds setzt sich zum Ziel, allen Bereichen der zeitgenössischen Musik mehr Geltung zu verschaffen und die Rahmenbedingungen für deren Entwicklung zu verbessern. Die Förderungsmöglichkeiten des Musikfonds erstrecken sich auf alle Arbeitsfelder und Sparten der zeitgenössischen Musik.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) im Bereich der zeitgenössischen Musik. Das Anliegen des Vereins ist es, breiten Bevölkerungsschichten die Teilhabe an den vielfältigen Ausdrucksformen der zeitgenössischen Musik zu ermöglichen und neue musikalische Formen, neues Publikum oder ungewöhnliche Spielorte zu erschließen. Hierbei werden innovative, qualitativ anspruchsvolle und auch risikofreudige Ansätze unterstützt und das Spektrum, aber auch einzelne herausragende Ansätze der zeitgenössischen Musik in der Öffentlichkeit vorgestellt.

3. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Vergabe von Kulturaufträgen im Bereich der zeitgenössischen Musik an sich darauf bewerbende Projektträger:innen. Die Projektträger:innen sind dabei als Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO anzusehen.

Aus den eingehenden Bewerbungen wählt das Kuratorium entsprechend der Förderregularien Projekte aus, die der Zielsetzung und dem Anliegen des Vereins entsprechen. Das Kuratorium kann sich für die Bewertung der Projekte in verschiedene Gruppen (Fachausschüsse) aufteilen.

Die Ergebnisse der Auswahlverfahren werden öffentlich bekanntgegeben.

In den Projektanträgen werden die konkreten Tätigkeiten beschrieben. Der jeweilige Projektantrag ist, ergänzt um einen Finanzplan, verbindliche Grundlage des Projektvertrags.

Die Finanzierung erfolgt sodann über eine Mittelauszahlung an die Projektträger:innen. Diese wiederum werden verpflichtet, entsprechend der geschlossenen Vereinbarungen zu handeln und die Mittelverwendung im Einzelnen einschließlich der Berichterstattung über den Projektverlauf nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

b) die Auflage eines Stipendienprogramms für professionelle freischaffende Künstler:innen im Bereich der zeitgenössischen Musik.

Das Stipendienprogramm verfolgt den Zweck, die künstlerische Erarbeitung neuer Projektvorhaben zu ermöglichen. Honoriert werden künstlerische Leistungen, die zum Erhalt der musikalischen Vielfalt beitragen und zur Nachahmung anspornen. Als Projektvorhaben zählen insbesondere musikalische Rechercharbeiten, Kompositionsvorhaben, Vorhaben zur Weiterentwicklung der individuellen Klangsprache sowie Vorhaben, die der Produktion von medialen Inhalten dienen. Der künstlerische Schaffensprozess der Stipendiat:innen wird in geeigneter Form nach außen sichtbar und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aus den eingehenden Bewerbungen wählt ein Fachgremium Stipendiat:innen aus, deren Projektvorhaben der Zielsetzung und dem Anliegen des Vereins entsprechen. Die Ergebnisse der Auswahlverfahren werden öffentlich bekanntgegeben. Ein Stipendienvertrag regelt die Höhe einer pauschalen Zahlung für einen festgelegten Zeitraum. Das Stipendienprogramm ist kein Sonderprogramm im Sinne des § 11 dieser Satzung.

4. Der Musikfonds trifft Entscheidungen in juristischen, wirtschaftlichen und personellen Fragen in seiner Eigenschaft als eingetragener Verein und gemäß seiner Satzung autonom.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Musikfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Grundsätze, nach denen die genannten Ziele des Musikfonds erreicht werden sollen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wobei die Prinzipien der Gemeinnützigkeit zu beachten sind.

§ 4 Mittelherkunft und Geschäftsjahr

1. Der Verein erledigt seine Aufgaben

- a. aus Zuwendungen des Bundes,
 - b. aus weiteren öffentlichen und privaten Zuwendungen und Spenden,
 - c. aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur rechtsfähige Vereinigungen und Institutionen sein, die sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig und bundesweit der Förderung und Organisation zeitgenössischer Musik widmen. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer nach entsprechendem Antrag von der Mitgliederversammlung des Musikfonds zum Beitritt aufgefordert wird. Eine solche Aufforderung bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten.

3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist von der Zahlung eines Jahresbeitrages abhängig zu machen, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Beratung und durch Zahlung von Beiträgen, ohne die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte einer Vereinsmitgliedschaft auszuüben.

4. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - c. durch Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet

- a. durch Austritt,
 - b. durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person),
 - c. durch Ausschluss.
3. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet
- a. durch Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss muss in der Mitgliederversammlung einstimmig (bei Nichtteilnahme des betroffenen Mitglieds) erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung,
 - b. Vorstand und
 - c. Kuratorium.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich (per Post oder Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Versammlungsleiter:in ist die/der Vorsitzende oder eine:r der Stellvertreter:innen oder bei Verhinderung derselben eine mit einfacher Mehrheit zu wählende Versammlungsleitung.
2. **a.** Online-Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz möglich, eine Zugangskontrolle findet über die Einladungen an die Vertreter:innen der Mitgliedsverbände statt. Im Rahmen von Online-Mitgliederversammlungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Dabei gelten bezüglich Stimmberechtigung und Mehrheitserfordernisse die Regelungen gemäß der Punkte 2, 4, 6 und 7 dieses Paragraphen.
- b.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich (per Post oder Email) vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist. Sie ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der geforderten Tagesordnung verlangt wird.

3. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied benennt hierfür eine:n Vertreter:in sowie eine:n Stellvertreter:in. Stimmübertragung unter den Mitgliedern ist unzulässig. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Förderung sowie über Sonderprogramme;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
- d. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums und von Fachgremien;
- e. Genehmigung des vom Vorstand und der Geschäftsführung vorgelegten Finanz- bzw. Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums;
- f. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- g. Bestellung zweier Kassenprüfer:innen oder eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin für die Dauer von drei Jahren;
- h. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- i. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands;
- j. Entscheidung über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sowie die Kassenprüfer:innen;
- k. Satzungsänderungen;
- l. Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Anträge einzelner Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung im Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

7. Beschlüsse werden entweder in der Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren (Rundschreiben oder Email) gefasst. Beide Verfahren sind gleichrangig. Entscheidend ist, welches Abstimmungsverfahren in der Einladung oder in der Beschlussvorlage genannt ist.

Eine Abstimmung im Umlaufverfahren kann nicht erfolgen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des Zuganges der Beschlussvorlage gegenüber dem Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern widersprochen wird. Für den Fall, dass dieses Quorum erreicht wird, ist form- und fristgerecht eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher die Abstimmung erfolgt.

Die Beschlussfassung erfolgt – sofern durch Satzung oder Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist – durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

8. Wahlen

a. Wahlen erfolgen geheim. Sie sind in der Regel als Einzelwahlen durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Wahl entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b. Abweichend zu Absatz a. können offen gewählt werden: Kassenprüfer:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Wahlleiter:innen sowie Protokollführer:innen.

c. Weiteres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.

9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für Online-Mitgliederversammlungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die Restdauer der laufenden Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nachgewählt.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Zahlung von Sitzungsgeldern sowie die Erstattung von Reisekosten sind möglich.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

b. Erstellung des Finanz- bzw. Wirtschaftsplans sowie die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses;

c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;

d. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Falls der Auflösung des Vereins;

e. Bestellung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung;

f. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;

g. Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist umgehend über die Änderungen zu informieren.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu insgesamt 20 stimmberechtigten Mitgliedern (Fachleuten), die durch die Mitgliederversammlung und zugleich für die jeweiligen Ausschüsse gewählt werden. Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens 3 Jahren. Die Wiederwahl ist für höchstens 1 weitere Wahlperiode zulässig.

2. Innerhalb des Kuratoriums werden für die Dauer der in § 11 Absatz 1 genannten Amtszeit als Fachausschüsse zwei unabhängige und gleichrangige Ausschüsse gebildet. Diese bestehen jeweils aus den Mitgliedern des Kuratoriums, wobei jeweils 50 % der Mitglieder des Kuratoriums jeweils einen Ausschuss bilden. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden durch die Mitglieder des Kuratoriums. Zusätzlich zu den vorgenannten Mitgliedern hat jeder Ausschuss eine:n Vorsitzende:n, der/die mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums personenidentisch ist und durch die Wahl des/der Vorsitzenden des Kuratoriums automatisch mitbestimmt wird. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden. Die beiden Ausschüsse nehmen die Beschlussfassung sowie die Aufgaben des Kuratoriums nach innen und nach außen wahr, soweit dieses in den Aufgabenbereich des Ausschusses fällt. Der Aufgabenbereich des Ausschusses muss nicht zwingend fachlich bestimmt sein. Er kann sich vielmehr auch aus der Zuständigkeit für bestimmte Zeitpunkte oder Zeitabschnitte ergeben (z.B. in einem Rotationsverfahren). Die Einzelheiten hierzu sind der Geschäftsordnung des Kuratoriums zu regeln.

3. Ein:e Vertreter:in des Bundes, die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums sowie der Ausschüsse teilnehmen.

4. Nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze der Förderung stellt das Kuratorium im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Regularien der Förderung gemäß der Ziel- und Zweckbestimmung in § 2 dieser Satzung auf. Gleiches gilt für Sonderprogramme.

5. Das Kuratorium entscheidet über die Verteilung von Zuwendungen für die Projekteinzelförderungen und für Sonderprogramme im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und in Anwendung der Regularien nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist. Das Kuratorium kann aus seinen Mitgliedern Kommissionen bestimmen, z.B. für Sonderprogramme.

6. Beschlüsse des Kuratoriums sowie der beiden Ausschüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein:e Vorsitzende:n, welche:r die Sitzungen des Kuratoriums sowie der Ausschüsse leitet sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der/die Vorsitzende vertritt das Kuratorium sowie die jeweiligen Ausschüsse nach innen und nach außen.
8. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
9. Die stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder sowie die anwesenden Mitglieder des Vorstands erhalten Sitzungsgelder. Die Reisekosten werden erstattet.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Ausübung der Vereinsgeschäfte wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellt.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festlegen.
3. Die Geschäftsführung ist besondere:r Vertreter:in gemäß § 30 BGB.
4. Die Geschäftsführung entscheidet über Einzelförderanträge mit einem Volumen von maximal € 2.000 pro Antrag. Die Summe der durch die Geschäftsführung eigenständig bewilligten Förderbeträge darf € 100.000 im Jahr nicht überschreiten.
5. Die Arbeit der Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die insbesondere die Kuratoriumssitzungen vorbereitet, eine Vorprüfung der Anträge durchführt und die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungen sicherstellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund (eine juristische Person des öffentlichen Rechts), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.